



Vertriebscheckliste

“Vermögenssicherung”: Unternehmer sichert Kind ab

Welche Wünsche hat die Kundin/der Kunde?

1. Der Vater ist Inhaber eines Einzelunternehmens. Daneben verfügt er über erhebliches Privatvermögen.
2. Der Vater will für schlechte Zeiten vorsorgen. Er möchte einen Teil seines Privatvermögens (zum Beispiel 300.000 Euro) für sein Kind sichern, damit das Vermögen im Fall seines Todes nicht durch mögliche betriebliche Schulden aufgezehrt wird.
3. Der Vater möchte die Kontrolle über diesen Teil des Privatvermögens behalten.
4. Er möchte das Geld gewinnbringend anlegen.
5. Steuerliche Vorteile sind willkommen, aber nicht Hauptmotiv.

Wie setzt man die Wünsche mit WeitBlick um?

- **Zwei Versicherungsnehmer („VN“)**
Vater und Kind werden beide als VN im Antrag genannt.
- **Schenkung**
Im Rahmen des Antrags wird vereinbart, dass der Anteil des Vaters am Vertrag 1 Prozent und der Anteil des Kindes am Vertrag 99 Prozent beträgt.
- **Einmalbeitrag durch Vater**
Der Vater ist Beitragszahler des Einmalbeitrags und bewirkt dadurch die Schenkung.
- **Versicherte Person („VP“)**
Der Vater wird VP.
- **Für den Tod des Vaters besteht ein unwiderrufliches Bezugsrecht zugunsten des Kindes**
Im Antrag wird das Bezugsrecht im Todesfall dem Kind eingeräumt. Unter „Besondere Bedingungen“ wird vereinbart, dass das Bezugsrecht unwiderruflich sein soll.
- **Unterschriften**
 - Beide VN müssen unterschreiben.
 - Die VP muss zur Sicherheit auch in der für die VP vorgesehenen Unterschriftenzeile unterschreiben (§ 150 VVG).

Welche Vorteile für die Kundin/ den Kunden werden mit dieser Lösung erreicht?

Zu 1/2. Einfache Schenkung des Privatvermögens außerhalb des Erbrechts

Der Vater macht zu Lebzeiten eine Schenkung in Höhe von 99 Prozent des Einmalbetrags. Die Schenkung ist ausnahmsweise ohne notarielle Beurkundung möglich, weil sie mit der Einzahlung des Einmalbeitrags in die Kapitallebensversicherung bereits bewirkt wird (§ 518 (2) BGB).

Der Beschenkte kann frei von der gesetzlichen Erbfolge bestimmt werden. Möglicherweise kommen aber Pflichtteilergänzungsansprüche der übrigen Abkömmlinge, Ehegatten oder Eltern in Betracht, falls der Vater innerhalb von zehn Jahren stirbt.

Die Kapitallebensversicherung, insbesondere die Todesfalleistung, fällt nicht in den Nachlass, sondern fällt dem Bezugsberechtigten unmittelbar zu. Dies führt dazu, dass das Kind die Erbschaft ausschlagen kann, ohne den Zugriff auf den Versicherungsvertrag zu verlieren, sollte der Betrieb zu diesem Zeitpunkt überschuldet sein.

Zu 1/2. Insolvenzrechtliche Absicherung durch unwiderrufliches Bezugsrecht

Da das Bezugsrecht unwiderruflich ist, wird auch die Zuwendung des Bezugsrechts bereits zu diesem Zeitpunkt bewirkt. Dadurch ist sichergestellt, dass Fristen für Anfechtungsrechte (in der Regel vier Jahre, in Ausnahmefällen max. zehn Jahre) im Falle einer möglichen (Nachlass-) Insolvenz zu diesem Zeitpunkt zu laufen beginnen. Wenn also zwischen der Zuwendung und dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Frist verstrichen ist, kann die Zuwendung durch einen Insolvenzverwalter nicht mehr angefochten werden.

Zu 3. Kontrolle des Vaters

Der Vater behält zu Lebzeiten die Kontrolle über das Geld, da er neben dem Kind weiterer Versicherungsnehmer ist. Verfügungen, zum Beispiel über vorzeitige Auszahlungen, sind grundsätzlich nur mit seiner Zustimmung möglich.

Zu 4. Geld gewinnbringend anlegen

Die Kapitallebensversicherung „WeitBlick“ ist ein Ass! Sie ist transparent, flexibel und mit vielen Anlageoptionen für jeden Investmentansatz ausgestaltet. Wegen des langfristigen Anlagehorizonts sind auch Investments in Aktienfonds erwägenswert.

Zu 5. Steuerliche Vorteile einer Kapitallebensversicherung

Während der Laufzeit des Versicherungsvertrags fällt keine Einkommensteuer an.

Bei Auszahlung der Erlebensfalleistung/des Rückkaufwerts oder bei Teilauszahlungen fällt Einkommensteuer (Abgeltungsteuer) auf die darin enthaltenen Erträge an. Unter gewissen Umständen kommt eine 50-prozentige Steuerbefreiung in Betracht.

Die Todesfalleistung, die dem Kind bei Tod des Vaters zufällt, ist einkommensteuerfrei.

Zu 5. Schenkung-/Erbschaftsteuer sparen

Bei Vertragsbeginn liegt eine Schenkung des Vaters an das Kind im Wert von 99 Prozent des Einmalbeitrags vor (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG).

Der Freibetrag beträgt bei einer Schenkung des Vaters an das Kind 400.000 Euro (siehe § 15 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG). Alle Schenkungen und Erwerbe von Todes wegen innerhalb von zehn Jahren werden zusammengerechnet (siehe § 14 Abs. 1 ErbStG).

Rechtliche Hinweise und Haftung

- Alle Inhalte dieses Werks sind urheberrechtlich geschützt.
- Das Urheberrecht liegt bei der Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life International DAC.
- Jeder Nachdruck und jede Vervielfältigung – einschließlich der Speicherung und Nutzung auf optischen und elektronischen Datenträgern – sowie jede Veränderung und Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Standard Life Versicherung in Textform.
- Die Inhalte dieses Dokuments dienen nur der internen Information des Vermittlers.
- Entsprechend darf dieses Werk nicht an Dritte weitergegeben oder zum Gebrauch bei Dritten verwendet werden, es sei denn, die Standard Life Versicherung hat dazu ihre vorherige Zustimmung in Textform erteilt.
- Dieses Dokument stellt keine rechtliche oder steuerrechtliche Beratung dar, sondern ist nur eine allgemeine Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen. Die Standard Life Versicherung schließt daher jedwede Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität aus.

Empfehlung

Wir empfehlen, sich für den konkreten Fall von einem spezialisierten Anwalt, Notar oder Steuerberater rechtlich und steuerrechtlich beraten zu lassen!

Wir möchten Menschen jeden Geschlechts gleichermaßen ansprechen und wählen daher neutrale Schreibweisen, wo es uns möglich ist. Jedoch bitten wir um Ihr Verständnis, dass wir teilweise aus Platzgründen oder dem Lesefluss zuliebe nur die binäre oder auch nur die männliche Schreibweise verwenden.

www.standardlife.de

Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life International DAC,
Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt am Main, Telefon: 0800 2214747 (kostenfrei)
kundenservice@standardlife.de

© 2022 Standard Life. Alle Rechte vorbehalten.